

# Merkblatt

## für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

### 1. Bedeutung von Wasserschutzgebieten

Im Kreis Höxter wird die öffentliche Trinkwasserversorgung ausschließlich durch Zutageförderung von Grundwasser bzw. Ableiten von Quellwasser sichergestellt. Das für die Bevölkerung notwendige Trinkwasser kann nur aus den Grundwasservorkommen gewonnen werden, die den Anforderungen an Qualität und Menge genügen. Die entsprechenden Grundwasservorkommen sind naturgemäß an ihre Standorte gebunden und das Wasserangebot aus ihnen ist nicht beliebig vermehrbar. Die Ansprüche an die Wasserversorgung wachsen jedoch ständig. Gleichzeitig nimmt die Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen und sonstige nachteiligen Einwirkungen zu. Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen daher gegen schädliche Einwirkungen geschützt werden. Hierzu ist neben einer strikten Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung des Grundwassers auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Wasserbehörde erforderlich.

### 2. Einteilung der Wasserschutzgebiete

Als Grundwasser wird das unterirdische Wasser bezeichnet, das die Hohlräume des Untergrundes zusammenhängend ausfüllt. Das Grundwasser fließt in überwiegend sandigen oder kiesigen Grundwasserleitern (Aquifer).

Das Schutzgebiet für ein Grundwasservorkommen muss den Einzugsbereich dieser Grundwasserleiter und die Geländeflächen aus denen diesem Gewässer ober- oder unterirdisch Wasser zufließt, erfassen. Wasserschutzgebiete haben daher oft eine große Ausdehnung, die im Kreis Höxter bis zu 18 km<sup>2</sup> betragen kann. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an eine Wassergewinnungsanlage zunimmt, wird das Wasserschutzgebiet in Schutzzonen eingeteilt. In diesen Schutzzonen werden bestimmte Handlungen und Anlagen genehmigungspflichtig gemacht, für nur beschränkt zulässig erklärt oder gänzlich verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet. Im Allgemeinen ergibt sich folgende Einteilung des Wasserschutzgebietes:

### Zone III weitere Schutzzone

Diese Zone soll den Schutz vor weitreichenden, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Grundsätzlich sind aber die üblichen Nutzungen von Grund und Boden einschließlich Besiedlung und Verkehrserschließung erlaubt. Nur Handlungen und Anlagen, von denen weitreichende schädliche Folgen für das Grundwasservorkommen ausgehen können, werden einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen. Hier kommen u. a. in Betracht: Bohrungen, Sprengungen, Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Abwässer, Tanklager, Friedhöfe, Fischteiche, Umgang mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln sowie Abfallentsorgungsanlagen.

### Zone II – engere Schutzzone

Diese Zone soll vor allem den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu einer Wassergewinnungsanlage und zu deren Zuläufen besonders gefährdet sind. Daher können hier zusätzlich zu den Einschränkungen in der Zone III weitere Genehmigungspflichten bzw. Verbote ausgesprochen werden. Als Beispiele können gelten: Bebauung, Verkehrserschließung, Ausbringung von organischen Düngstoffen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Zelten und Baden.

### Zone I – Fassungsbereich

Hier ist grundsätzlich jede Nutzung durch Dritte unzulässig. Auch das Betreten und das Befahren werden in der Regel ausgeschlossen. Im Regelfall ist jedoch das Wasserversorgungsunternehmen auch Eigentümer des Fassungsgebietes.

## **3. Weitere Unterteilung der Wasserschutzgebiete**

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann eine weitere Unterteilung (z. B. Zonen III B, III A, II, I) oder eine geringere Zahl von Schutzzonen (z. B. Zone III und I) notwendig sein.

## **4. Rechtsgrundlagen**

Die wichtigsten Vorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind:

- §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- die §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)
- die §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765)

Für die Festsetzung der Schutzgebiete für den Einzugsbereich von Heilquellen gelten die vorstehenden Bestimmungen zum großen Teil entsprechend (vgl. § 16 LWG).

## **5. Verfahren**

Der Kreis Höxter als zuständige Verfahrensbehörde macht vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes das Vorhaben in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt. Er weist in der Bekanntmachung darauf hin, dass die notwendigen Unterlagen für einen Monat ausliegen und bestimmt in der Bekanntmachung den Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können. Aus den ausgelegten Unterlagen kann jeder Beteiligte ersehen, inwieweit sein Grundeigentum von der geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen ist. Jeder Beteiligte, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, kann spätestens bis zum Ablauf von **4 Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Kreis Höxter kann das Vorhaben mit den Beteiligten erörtern. Das Verfahren endet durch Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung, die im Kreisgebiet und in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen ist.

## **6. Entschädigung und Ausgleichszahlung**

6.1 Wenn Eingriffe über eine entschädigungslose Inanspruchnahme von Eigentum im Rahmen seiner Sozialpflichtigkeit (Art. 14. Grundgesetz) hinausgehen und dem Betroffenen Vermögensnachteile erwachsen, die nicht nur unwesentlich sind, ihm also ein „Sonderopfer“ auferlegt wird, kann er eine Entschädigung verlangen.

6.2 Soweit eine Anordnung aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine

Befreiung oder andere Maßnahme vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

Hierüber befindet auf Antrag des Betroffenen gemäß §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG die obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Detmold. Entschädigungsansprüche können daher in der Regel erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entstehen und geltend gemacht werden.

6.3 Eine Entschädigung kann selbstverständlich nicht gewährt werden, wenn die vermeintlichen Nachteile auf Eingriffe beruhen, die der Betroffene bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Naturschutzrecht) dulden muss.

6.3.1 Besteht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG nicht, werden aber durch eine in der Wasserschutzgebietsverordnung getroffene Anordnung erhöhte Anforderungen festgesetzt, welche die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechtes zu leisten (§ 52 Abs. 5 WHG).

6.4 Eine Antragstellung bei der Bezirksregierung setzt nach § 15 Abs. 3 LWG voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

6.5 Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz des Grundwassers erbringen muss, kann die Bezirksregierung auf Antrag eines Beteiligten zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichsleistung selbst dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 52 Abs.5 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auslöst. Auch dieser Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich zuvor ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Ein Ausgleich für Härtefälle entfällt, wenn die erhöhten Aufwendungen anderweitig abgegolten werden.